

Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdiensft vom 19. Februar 1908.

§ 1.

Allgemeine Übersicht.

Die Befähigung zur Anstellung als Verwaltungsbeamter (Oberförster usw.) im Königlichen Forstdienste wird erlangt durch:

- das Bestehen der ersten forstlichen Prüfung (Vorprüfung); der zweiten forstlichen Prüfung (Forstreferendar-Prüfung)
- und
- der forstlichen Staats-Prüfung (Forstassessor-Prüfung).

§ 2.

Die Ausbildung zu den forstlichen Prüfungen erfolgt durch vorbereitende Beschäftigung im Walde, durch systematische wissenschaftliche Studien und durch praktische Übung in allen Geschäften der Forstverwaltung.

§ 3.

Allgemeine Bedingungen.

Die Zulassung zu der Laufbahn für den Königlichen Forstverwaltungsdiensft kann nur demjenigen gestattet werden, welcher

1. das Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium, einer preußischen oder einer dieser gleichstehenden außerpreußischen deutschen Ober-Realschule erlangt und in diesem Zeugnisse ein unbedingt genügendes Urteil in der Mathematik erhalten,
2. das 22. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,